



Förderrichtlinie Crowdfunding-Kampagne

Stand: 01.04.2022

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft und ist befristet gültig bis 31.12.2022.

Förderziele

Das Förderprogramm „Crowdfunding-Kampagne“ verfolgt verschiedene Ziele der Landeshauptstadt München:

- Am Wirtschafts- und Gründerstandort München soll mit Crowdfunding ein innovatives Finanzierungs- und Marketing-Instrument gefördert und unterstützt werden, das für Gründer eine immer bedeutendere Rolle einnimmt.
- Konkret wird eine Förderung mit zweifacher Wirkung umgesetzt: Gründer erhalten einen Zuschuss für kreative Dienstleistungen, die für die Umsetzung der Kampagne nötig sind. Die Förderung ist gekoppelt an Aufträge für die lokale Kultur- und Kreativwirtschaft.
- Mit der Förderung soll die Finanzierung der Frühphase und damit die Qualität des Crowdfunding-Projekts unterstützt werden.
- Projektstarter sollen durch die Förderung einen Anreiz erhalten, lokale Anbieter der Kultur- und Kreativwirtschaft zu beauftragen.
- Das Programm soll auch zu einer besseren Vernetzung zwischen Gründer- und Kreativszene beitragen.

Kurzübersicht

Die folgende Übersicht zeigt die Fördertatbestände, Fördersummen und Antragsberechtigte.

Fördertatbestände	Förderung	Maximale Förderhöhe	Antragsberechtigt
Reward-based-Crowdfunding *			
Kreativleistungen für Crowdfunding-Kampagne **	50% der Nettokosten	EUR 3.000	Gewerbe, Handwerk, freie Berufe ***

- * Unterstützt werden ausschließlich Projekte im Bereich des *Reward-based-Crowdfunding (Vorverkauf)*. Das bedeutet, dass die Unterstützer der Kampagne ein Produkt oder eine Dienstleistung als Gegenwert erhalten, aber kein Geld. Projekte im Bereich *Lending-based Crowdfunding* sowie *Equity-based* und *Donation-based Crowdfunding* werden im Rahmen dieses Projekts nicht unterstützt. Soziale Unternehmen und Projekte, die nicht ausschließlich auf Spenden oder Sponsoring angewiesen sind, können ebenfalls teilnehmen.
- ** Die förderfähigen Kreativleistungen für die Crowdfunding-Kampagne müssen durch Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft mit Sitz im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München erbracht werden.
- *** Der Antragstellerbereich enthält: Unternehmen und Selbständige (Gewerbe und Handwerk), freiberuflich Tätige und soziale Unternehmen/Projekte mit Sitz im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München

Inhaltsverzeichnis

1. Crowdfunding-Kampagne	4
1.1 Gegenstand der Förderung	4
1.2 Art und Umfang der Förderung	4
2. Antragsberechtigte	5
2.1 Antragstellerkreis	5
2.2 Erforderliche Nachweise	5
3. Verfahren	5
3.1 Antragstellung und Bearbeitung	5
3.2 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung	6
3.3 Antragstellung vor Maßnahmenbeginn	6
3.4 Förderbescheid und Auszahlung	6
3.5 Verwendungsnachweis	7
4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	7
4.1 Rechtsanspruch	7
4.2 Doppelförderung	7
4.3 De-minimis-Beihilfe	7
4.4 Sonstiges	7
5. Inkrafttreten und Befristung	8

1. Crowdfunding-Kampagne

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kreativleistungen, die zur Durchführung von Crowdfunding-Kampagnen (Reward-based-Crowdfunding) notwendig sind. Diese Kreativleistungen sollen von Unternehmen durchgeführt werden, die ihren Sitz im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München haben und einem der 11 Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft zuzuordnen sind.

Eine Übersicht über die 11 Teilbranchen finden Sie hier:

<https://www.kultur-kreativ-wirtschaft.de/KUK/Navigation/DE/DieBranche/Uebersicht/uebersicht.html>

Nicht förderfähig sind Kreativleistungen für Kampagnen im Bereich Lending-based-Crowdfunding sowie Equity-based und Donation-based-Crowdfunding (Überblick über alle Crowdfunding-Modelle: <https://www.crowdfunding.de/was-ist-crowdfunding/>)

(1) Förderfähige Kreativleistungen

- Fotos, Texte, Lektorat (auch in Fremdsprachen), Übersetzungen
- Videos (auch Teilleistungen wie Storyboard, Schnitt etc.)
- Grafikdienstleistungen (Infografik, Branding, Logos etc.)
- Storytelling-Beratung, Kommunikationsplanung (PR, Presse/Mediakit etc.), Marketingberatung (Social-Media etc.)
- Weitere Kreativleistungen aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft

Nicht gefördert werden Beratungsleistungen, die nicht mit den Kreativleistungen in direktem Zusammenhang stehen (z.B. Strategie- oder Businessplanberatung, Steuer- und Rechtsberatung etc.). Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Kreativleistungen, die zur Umsetzung des Produktes oder der Dienstleistung und nicht der Kampagne an sich benötigt werden.

(2) Förderfähige Nutzung

- Die Kreativleistungen müssen für eine Crowdfunding-Kampagne mit einem unternehmerischen Zweck auf einer dafür geeigneten unabhängigen Crowdfunding-Plattform eingesetzt werden.
- Das eingereichte Projekt, das mit der Crowdfunding-Kampagne umgesetzt werden soll, wird hinsichtlich Eignung (für reward-based Crowdfunding) und Erfolgsaussichten evaluiert. Es muss erkennbar und plausibel nachvollziehbar sein, dass ein Mindestmaß an Erfolgswahrscheinlichkeit besteht (Erfolgsaussichten in der jeweiligen Branche/ Markt).

1.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt **50% der Nettokosten** für die beantragten **Kreativleistungen** (**ohne Mehrwertsteuer**) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- **3.000,-- €**

(2) Maximale Förderanzahl

Pro Antragsteller*in kann im Rahmen dieses Förderprogramms nur jeweils ein Projekt gefördert werden. Das beinhaltet auch die Förderzeiträume mit den Sonderkonditionen.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragstellerkreis

(1) Antragsberechtigt sind

- Gewerbe- und Handwerksbetriebe mit Sitz oder Niederlassung in München
- Freiberuflich tätige Personen, die in der Landeshauptstadt München steuerpflichtig sind
- Soziale Unternehmen/Projekte, die nicht ausschließlich auf Spenden und/oder Sponsoring angewiesen sind und ihren Sitz oder Niederlassung in München haben

2.2 Erforderliche Nachweise

Als Nachweis für

(1) **Gewerbetreibende**

ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Landeshauptstadt München existiert.

(2) **Freiberuflichkeit**

ist ein Steuerbescheid in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin / der Antragsteller in der Landeshauptstadt München steuerpflichtig ist.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) **Kontaktadresse**

Die Zuwendung ist zu beantragen bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft
RAW-FB2-SG4
Herzog-Wilhelm-Str. 15, 80331 München
crowdfunding@muenchen.de

Der Förderantrag ist im Internet unter muenchen.de/crowdfunding erhältlich.

Dem Förderantrag ist eine **De-minimis-Erklärung** beizufügen, die ebenfalls unter der genannten Adresse im Internet erhältlich ist (s. Ziff. 4.3 der Förderrichtlinie).

Bei Rückfragen etc. wenden Sie sich bitte direkt per E-Mail an crowdfunding@muenchen.de

(2) **Bearbeitung**

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (s. Ziff. 3.2 der Förderrichtlinie) unter der o.g. Adresse per E-Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Da es zeitweise aufgrund der hohen Nachfrage und knapper Personalressourcen zu Engpässen in der Antragsbearbeitung kommen kann, wird ggf. eine Begrenzung der zu bearbeitenden Anträge je Monat erfolgen, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu gewährleisten.

Zurückgestellte Anträge werden dann entsprechend der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs im jeweiligen Folgemonat bearbeitet. Die Antragsteller*innen werden entsprechend benachrichtigt.

3.2 Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung

Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen, die De-minimis-Erklärung (s. Ziff. 4.3) sowie die in Ziff. 2.2 aufgeführten Nachweise beizufügen. Eine Checkliste finden Sie auf Seite 3 des Förderantrags.

3.3 Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Der Förderantrag muss vor Abschluss eines Dienstleistungsvertrags für Kreativleistungen gestellt werden.
- (2) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (d.h. Beauftragung von Kreativleistungen) kann im Ausnahmefall nur nach vorheriger Absprache genehmigt werden.
- (3) Das Projekt darf zwingend erst nach einer Zu- oder Ablehnung des Antrags auf einer Crowdfunding-Plattform eingestellt werden (Funding-Phase).

3.4 Förderbescheid und Auszahlung

- (1) Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme, ergeht ein Förderbescheid. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.
- (2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss (Anteilsfinanzierung).
- (3) Die geförderte Maßnahme muss binnen 6 Monaten nach Erlass des Förderbescheids beendet sein. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen von den Fristen zulassen.

3.5 Verwendungsnachweis

(1) Frist

Unmittelbar nach Durchführung bzw. Beendigung der Crowdfunding-Kampagne sind unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat, die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Eine Vorlage für den Verwendungsnachweis wird mit der Förderzusage versendet.

(2) Nachweis Kreativleistungen

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung von Kreativleistungen folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnungen mit detaillierter Auflistung der Arbeitszeit und Arbeitsinhalte (in Kopie)
- Zahlungsnachweis (Ausdruck/Kopie des Kontoauszugs).
Um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Mittelverwendung sicherzustellen, werden als Zahlungsnachweis ausschließlich Kontoauszüge akzeptiert; handschriftliche Quittungen bzw. Belege können nicht akzeptiert werden.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Rechtsanspruch

- (1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

4.2 Doppelförderung

- (1) Das geplante Vorhaben (Kreativleistungen für Crowdfunding) kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

4.3 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,-- € nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

4.4 Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Förderbescheids im Rahmen der CF-Kampagne folgenden Hinweis zu veröffentlichen: „Kampagne gefördert durch die Landeshauptstadt München – Referat für Arbeit und Wirtschaft“.

- (3) Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- (4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.
- (5) Persönlichkeits- und Urheberrecht: Die Inhalte einer Kampagne dürfen nicht gegen deutsches Recht bzw. Satzungen und Verordnungen der Landeshauptstadt München verstoßen, Urheberrechte verletzen, rassistisch, diskriminierend, obszön oder persönlichkeitsverletzend sein.
- (6) Fördermittel dürfen grundsätzlich auch für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte verwendet werden.

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft und ist befristet gültig bis 31.12.2022. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum beim Referat für Arbeit und Wirtschaft (Adresse s. Ziff. 3.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.